

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0208
2 - Dezernat II			Datum: 07.05.2021
Bearb.:	Major, Julia	Tel.: -910	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.05.2021	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses am 22.02.2021 zur „Belegung und Kosten der Flüchtlingsunterkünfte II“

Sachverhalt:

Frage 1: In welcher Einrichtung leben derzeit wieviel, der insgesamt 1.143 Personen?

Name der Unterkunft	Anzahl der Bewohner/innen (Stand: 27.04.2021)
Am wilden Moor	49
Buchenweg	116
Fadens Tannen 30	134
Friedrich-Ebert-Straße	22
Friedrichsgaber Weg	70
Kiefernkamp	35
Kirchenplatz 2a (Azubi-WG)	4
Langenharmer Weg 132 (einschl. Projekt Wohnen & Arbeiten)	41
Lawaetzstraße	118
Niewisch	14
OWN (Oadby-And-Wigston-Str. 175)	95
OWS (Oadby-And-Wigston-Str. 77 - 85 a)	160
Schützenwall 45 a	69
Segeberger Chaussee 235 a	47
Ulzburger Straße	33
Ulzburger Straße 94 (HSV-Internat)	16
Einzelwohnungen	65
GESAMT	1.088

Die Gesamtanzahl der Bewohnerinnen und Bewohner hat sich vom Stand 10.12.2020 (Beantwortung der ersten Anfrage) bis zum Stand 27.04.2021 um 55 Personen reduziert – allerdings bei unvermindertem Rückstand in der Kreisverteilung (durch den Abriss der beiden Altgebäude am Standort Langenharmer Weg sowie den notwendigen Leerzug des alten Holzgebäudes in der Lawaetzstraße, stehen aktuell auch weniger Unterbringungsplätze zur Verfügung).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Frage 2: Warum ist der Verwaltung nicht bekannt, in welcher Einrichtung welche „Personengruppen“ untergebracht sind?

Für die Tatsache, ob jemand untergebracht wird oder nicht, ist die Frage der Staatsangehörigkeit und des ausländerrechtlichen Aufenthaltstitels unerheblich. Die Voraussetzung ist lediglich, ob wir zur Aufnahme verpflichtet sind. Diese Verpflichtung kann aus zwei Regelungen resultieren:

- Nach dem Landesaufnahmegesetz ist die Stadt Norderstedt verpflichtet, zugewiesene Personen aufzunehmen und unterzubringen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Geflüchtete, Asylbewerber/-innen, Spät-aussiedler/-innen und Ausländer/-innen, die im Rahmen humanitärer Aktionen aufgenommen werden.
- Nach den Grundsätzen des Landesverwaltungsgesetzes (Gefahrenabwehrrecht) ist die Stadt Norderstedt verpflichtet, obdachlose Personen unterzubringen.

Wenn der Stadt beispielsweise ein Asylbewerber zugewiesen wird, dann wird dieser zunächst nach dem Landesaufnahmegesetz untergebracht. Wird über den Asylantrag negativ entschieden und die Person findet auch weiterhin keine eigene Wohnung – was mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus extrem schwierig ist –, ist sie als zugewiesene Person nach dem Landesaufnahmegesetz auch weiterhin unterzubringen. Wird hingegen über den Asylantrag positiv entschieden und die Person findet auch weiterhin keine eigene Wohnung – auf Grund des prekären Wohnungsmarktes in Norderstedt und der bestehenden Zugangsschwierigkeiten –, dann erfolgt die Unterbringung nach dem Landesverwaltungsgesetz als obdachlose Person. Tatsächlich bleibt derjenige aber in der Unterkunft (und in dem Zimmer), in der er bei seiner Ankunft aufgenommen wurde. Für die Unterkunftsverwaltung ist daher der „Personenkreis“ unerheblich, letztendlich sind alle Obdachlosen unterzubringen, nur aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlage.

Frage 3: Wieviel Transferleistungsempfänger/innen nach dem SGB II und XII sind derzeit in den Einrichtungen untergebracht? Wie viele davon haben einen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus?

Nach der Notunterkunftsgebührensatzung der Stadt Norderstedt ist jeder Bewohner und jede Bewohnerin selbst Gebührenschuldner für die Notunterkunftsgebühr, d.h. ist für die Zahlung eigenständig verantwortlich. Die Bewohner/innen sind grundsätzlich nicht verpflichtet der Unterkunftsverwaltung den Bezug von Transferleistungen mitzuteilen. Bei Transferleistungsempfänger/innen werden die Unterkunftsgebühren im Rahmen der Kosten der Unterkunft jedoch im Regelfall (jedoch ist dies nicht zwingend so) vom Jobcenter (für Leistungsberechtigte nach dem SGB II) und vom Sozialamt (für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz) direkt an die Unterkunftsverwaltung im Amt für Gebäudewirtschaft überwiesen. Die Auswertung dieser Zahlungseingänge hat ergeben, dass insgesamt:

- für 518 Personen die Unterkunftsgebühren vom Jobcenter gezahlt werden,
- für 269 Personen die Unterkunftsgebühren vom Sozialamt gezahlt werden und
- die restlichen Personen die Unterkunftsgebühr selbst zahlen bzw. bei Neuzuweisungen noch keine Zahlungseingänge ausgewertet werden konnten.

Die Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II und XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für alle Leistungsberechtigten vom Kreis getragen.

Von den 1.088 Bewohner/innen haben 100 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. Alle anderen 988 Personen haben – wie jeder in Deutschland lebende nichtdeutsche Einwohner – einen ausländerrechtlichen Status. Da keine Verpflichtung der Bewohner/innen besteht, uns den Transferleistungsbezug anzuzeigen, sondern die genannten Zahlen nur aus der Auswertung von Zahlungseingängen resultiert, kann keine Aussage getroffen werden, wie viele der Transferleistungsempfänger einen ausländerrechtlichen Status haben.

Frage 4: Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner sind derzeit berufstätig oder in Ausbildung? Wie viele davon haben einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein? Mit welcher Begründung wohnt dieser „Personenkreis“ mietfrei in den Unterkünften, die dringend für bedürftigere Personen gebraucht werden?

Der Verwaltung sind aktuell rund 80 Personen bekannt, die berufstätig oder in Ausbildung sind, jedoch werden auch diese Daten nicht im Rahmen der Unterkunftsverwaltung erfasst bzw. gibt es hier keine Mitteilungsverpflichtung der Bewohner/innen, da für die Frage der Unterbringung lediglich das Nichtvorhandensein einer Wohnung maßgeblich ist (und nicht der berufliche Status). Daher ist die tatsächliche Zahl der berufstätigen Personen wahrscheinlich wesentlich höher, jedoch sind diese Tätigkeiten überwiegend im Niedriglohntor, wo auf Grund des geringen Einkommens im Regelfall ein Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein besteht.

Unabhängig vom beruflichen Status ist jeder Bewohner und jede Bewohnerin verpflichtet Unterkunftsgebühren (Benutzungsgebühren) nach der Unterkunftsgebührensatzung der Stadt Norderstedt zu zahlen, d.h. niemand wohnt in den Unterkünften „mietfrei“. Die überwiegende Anzahl der Bewohner/innen ist permanent, mit viel Engagement und seit langem auf der Suche nach einer eigenen Wohnung. Auf Grund der angespannten Wohnungsmarktlage in Norderstedt und Umgebung findet dieser Personenkreis jedoch nur in Einzelfällen Zugang zum regulären Mietwohnungsmarkt. Um hier zu unterstützen wurde im Sozialamt extra eine Stelle geschaffen.

Insbesondere bei schwierigen Unterbringungssituationen besteht ein sehr großer Wunsch und Wille eine Wohnung zu finden. Exemplarisch hierfür ist aktuell bei der derzeitigen Belegungssituation:

- eine 6-köpfige Familie (Eltern und 4 Kinder) lebt in einer 60m² großen Wohneinheit mit 3 Zimmern (à 12-15m²), kleiner Küche und kleinem Duschbad.
- In der die Unterkunft Fadens Tannen (altes Schulgebäude) gibt es nur gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitärräume, d.h. z.B. knapp 90 Personen nutzen zusammen 3 Küchenräume, und die Sanitärräume befinden sich in einem Container auf dem ehem. Schulhof.
- Die Unterbringung von alleinstehenden Personen findet häufig in Doppelzimmern statt, d.h. zwei fremde Personen teilen sich dauerhaft ein Zimmer von 12-15 m².

Die Wohnungssuche scheitert leider in den meisten Fällen nicht am Willen oder dem Status der Berufstätigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern an der Situation auf dem Wohnungsmarkt.

Frage 5: Warum kann die Verwaltung nicht zwischen einzelnen Gebäuden / Unterkünften die Kosten differenzieren?

Die Kosten für die Unterkünfte werden alle auf den entsprechenden Produktkonten in den Teilplänen 3154 (Soziale Einrichtungen für Wohnungslose) und 3155 (Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer) gebucht. Eine differenzierte Auswertung nach Kostenarten und Unterkunftsstandorten ist im Rahmen der Kosten-Leistungsrechnung möglich, jedoch befindet sich diese noch im Aufbau, so dass noch nicht alle Kosten entsprechen zugeordnet sind. Nachfolgend die in 2019 im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung erfassten und den jeweiligen Unterkunftsstandorten zugeordneten Kosten.

Kosten aus 2019	Unterhaltungs- kosten	Bewirtschaftungskosten
Am wilden Moor	4.752,58 €	38.659,64 €
Buchenweg	21.689,15 €	142.431,55 €
Fadens Tannen 30	41.214,13 €	364.471,66 €
Friedrich-Ebert-Straße	1.296,17 €	33.360,56 €
Friedrichsgaber Weg	5.105,36 €	61.671,17 €
Langenharmer Weg 132 (einschl. Projekt Wohnen & Arbeiten)	4.615,44 €	19.052,38 €
Lawaetzstraße	19.647,60 €	177.785,81 €
Niewisch	976,86 €	12.082,89 €
OWN (Oadby-And-Wigston-Str. 175)	189.544,70 € *	
OWS (Oadby-And-Wigston-Str. 77 - 85 a)	6.320,54 €	184.976,19 €
Schützenwall 45 a	4.162,06 €	75.311,53 €
Segeberger Chaussee 235 a	106.279,18 € *	
Ulzburger Straße 170/172	3.183,92 €	32.417,49 €
Unterkünfte (allgemein)	30.280,67 €	376.539,56 €

* Die beiden Unterkünfte werden von der EGNO bewirtschaftet, und die Kosten in der Verwaltung nicht differenziert erfasst.

Frage 6: Hat die Verwaltung überhaupt eine Übersicht der differenzierten Kosten Ihrer eigenen Bestandsgebäude?

Die Daten liegen für die Bestandsgebäude vor, für die Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet ist. Dies trifft neben den Gemeinschaftsunterkünften u.a. auch auf Verwaltungsgebäude, Schulen und städtische Kindertagesstätten zu.

Frage 7: Warum sind in den pauschal ermittelten Kosten keine Verwaltungskosten aufgeführt?

Die Unterkunftsverwaltung ist in zwei Bereiche – im Sozialamt und im Amt für Gebäudewirtschaft – unterteilt. Die Verwaltungskosten/ Personalkosten sind für das Sozialamt im Teilplan 31100 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) verortet und im Amt für Gebäudewirtschaft im Teilplan 11108 (Gebäudemanagement und Reinigungsdienst), jedoch findet keine Zuordnung zu Unterkünften statt.

Frage 8: Die Aufschlüsselung der Verwaltung suggeriert einen jährlichen Überschuss in Höhe von rund 2 Mio. Euro. Welche Kosten wurden hier vergessen aufzuführen? Wie hoch sind die jeweiligen Baukosten / Erstellungskosten / Mietkosten / Abschreibungen?

In der Beantwortung der ersten Anfrage wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung keine Abschreibungen und Zuführung zur Rücklage enthält.

Das vervollständigte Gesamtergebnis der Kosten über alle Unterkünfte für das Jahr 2019 beträgt:

Bezeichnung	Aufwand in 2019
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen: insbesondere Bauunterhalt ca. 280.000,- € und Bewirtschaftungskosten ca. 2 Mio. €)	2.106.357,86 €
Transferaufwendungen: insbesondere Betreuungskosten ca. 650.000,- €	657.074,90 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit: insbesondere ca. 1,3 Mio. € Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage	1.503.520,42 €
Bilanzielle Abschreibungen	1.435.060,10 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	129.700,00 €
GESAMT	5.831.713,28 €

Diesen Aufwendungen stehen in 2019 **Gesamterträge i.H.v. 5.129.459,44 €** gegenüber (Summe in den Teilplänen 3154 und 3155), die überwiegend aus den Benutzungsgebühren (rund 4,3 Mio. €) resultieren.

Aufstellung der Bau- bzw. Errichtungskosten bzw. Abschreibungen der jeweiligen Unterkünfte:

Name der Unterkunft	Bau- /Errichtungskosten	Abschreibungen p.a.	Mietkosten p.a.
Am wilden Moor	1,73 Mio. €	86.458,45	-
Buchenweg	5,16 Mio. €	243.487,98 €	-
Fadens Tannen 30	3,07 Mio. €	86.818,48 €	-
Friedrich-Ebert-Straße	1,23 Mio. €	62.026,49 €	-
Friedrichsgaber Weg	2,57 Mio. €	129.720,92	-
Kiefernkamp	k.A. (zu alt)	-	-
Langenharmer Weg 132 (Neubau in 2013/14)	1,1 Mio. €	25.767,78 €	-
Lawaetzstraße	4,1 Mio. €	206.624,12 €	-
Niewisch	0,71 Mio. €	36.014,70 €	-
OWN (Oadby-And-Wigston- Str. 175)	3,17 Mio. €	66.213,17 €	-
OWS (Oadby-And-Wigston- Str. 77-85 a)	5,79 Mio. €	288.986,59 €	-
Schützenwall 45 a	3,17 Mio. €	66.213,17 €	-
Segeberger Chaussee 235 a	2,25 Mio. €	34.115,83 €	-
Ulzburger Straße	0,95 Mio. €	48.147,40 €	-
Mietkosten gesamt (Kirchenplatz 2a, HSV- Internat, Einzelwohnungen)	-	-	ca. 265.000,- €